

**Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision
des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation
der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Behandlung von nicht
rückzahlbaren Investitionszuschüssen bei der Ermittlung
der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG und
der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG**

1. Darstellung der nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse in der Bilanz

In der Bilanz können nach herrschender Auffassung nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse entweder nach der Bruttomethode (Ausweis der Investitionszuschüsse als gesonderter Posten auf der Passivseite) oder nach der Nettomethode (Aufrechnung der Investitionszuschüsse gegen die Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen der Vermögensgegenstände, für deren Finanzierung die Investitionszuschüsse verwendet werden) dargestellt werden.

Das nachstehende schematische Beispiel zeigt den Unterschied zwischen den beiden Darstellungsmethoden, wenn zur Finanzierung von Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von EUR 50 Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 20 gewährt werden.

1. Bruttodarstellung

<i>Aktiva</i>		<i>Passiva</i>	
Durch Zuschüsse gefördertes Anlagevermögen ¹	50	Eigenkapital	30
Sonstiges Vermögen	50	Investitionszuschüsse	20
	<u>100</u>	Fremdkapital	50
			<u>100</u>

2. Nettodarstellung

<i>Aktiva</i>		<i>Passiva</i>	
Durch Zuschüsse gefördertes Anlagevermögen ¹	30	Eigenkapital	30
Sonstiges Vermögen	50	Fremdkapital	50
	<u>80</u>		<u>80</u>

Die Bruttodarstellung hat den Vorteil, dass in der Bilanz der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen der vom Unternehmen getätigten Investitionen und die Aufbringung der gesamten zur Finanzierung des Vermögens des Unternehmens benötigten Mittel offengelegt werden.

Bei der Bruttodarstellung werden die Investitionszuschüsse in der Regel nach Maßgabe der von den vollen Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen berechneten Abschreibungen aufgelöst und offen gegen die Abschreibungen aufgerechnet oder als Ertrag ausgewiesen, sodass in der Gewinn- und Verlustrechnung lediglich Abschreibungen von den Nettobilanzwerten des Anlagevermögens aufwandswirksam sind. Diese Vorgangsweise gründet sich darauf, dass durch Investitionszuschüsse meist nicht nur ein Beitrag zur Finanzierung der Investitionen geleistet, sondern auch eine Entlastung des Ergebnisses des Zuschussempfängers in den Folgejahren erreicht werden soll.

¹ Alternativbezeichnung: "Bezuschusstes Anlagevermögen"

Wenn ein Investitionszuschuss aufgrund der Nichteinhaltung der dem Zuschuss zugrunde liegenden vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, ist der rückzuzahlende Betrag als Verbindlichkeit auszuweisen. Wenn in der Bilanz die Nettodarstellung gewählt wird, ist der Nettobilanzwert des Anlagevermögens um die als Verbindlichkeit ausgewiesenen Beträge zu erhöhen. Sollte der Bilanzwert des Anlagevermögens nach der Zuschreibung den beizulegenden Wert übersteigen, ist insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

2. Die Ermittlung der Eigenmittelquote und der fiktiven Schuldentilgungsdauer

Die gemäß §§ 23 und 24 URG zu berechnenden Kennzahlen sollen durch die Methode der Darstellung der Investitionszuschüsse in der Bilanz nicht beeinflusst werden. Eine einheitliche Vorgangsweise wird dadurch erreicht, dass bei Anwendung der Bruttomethode in der Bilanz für die Berechnung der Kennzahlen die Investitionszuschüsse gegen den Buchwert der durch die Investitionszuschüsse geförderten Gegenstände des Anlagevermögens und die Auflösungen der Investitionszuschüsse gegen die von den Bruttobilanzwerten des Anlagevermögens berechneten Abschreibungen aufgerechnet werden.

Die **Eigenmittelquote** gemäß § 23 URG beträgt demnach bei Zugrundelegung der Zahlen des schematischen Beispiels unabhängig von der Darstellung in der Bilanz 37,5 % (Eigenkapital = 30, Bilanzsumme = 80).

Wenn der Jahresüberschuss 10 beträgt und die Abschreibungen vom Anlagevermögen 10 % der Buchwerte betragen, ergibt sich die folgende **fiktive Schuldentilgungsdauer** gemäß § 24 URG:

	Bilanzierung nach der Bruttomethode	Bilanzierung nach der Nettomethode
Jahresüberschuss	10	10
Abschreibungen von den Bilanzwerten	5	3
Auflösung der Investitionszuschüsse	-2	0
Saldo bzw Summe	13	13

Die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG beträgt demnach unabhängig von der Darstellung der Investitionszuschüsse in der Bilanz 3,85 Jahre (Jahresbetrag = 13, Fremdkapital = 50).

Die einheitliche Anwendung der Nettomethode bei der Berechnung der im URG vorgeschriebenen Kennzahlen wird damit begründet, dass die Investitionszuschüsse im Regelfall nicht die Zielsetzung haben, die Eigenmittel der Zuschussempfänger zu erhöhen, sondern bei den Empfängern Investitionen ermöglichen sollen, die ohne die Zuschüsse wegen nicht ausreichender Rentabilität unterbleiben würden. Die Investitionszuschüsse haben daher, wirtschaftlich betrachtet, meist den Charakter einer Wertberichtigung zu den mit den vollen Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen angesetzten Gegenständen des Anlagevermögens.

3. Beginn der Anwendung der Stellungnahme

Die Stellungnahme zur Berechnung der Eigenmittelquote und der fiktiven Schuldentilgungsdauer ist bei der Prüfung von Jahresabschlüssen, die nach dem Zeitpunkt des Beschlusses der Stellungnahme aufgestellt werden, zu beachten.

Da bisher keine Empfehlung bezüglich der Berechnung der Kennzahlen bestand, sind zu vor diesem Zeitpunkt aufgestellten Jahresabschlüssen erstattete Berichte, denen Kennzahlen zugrunde liegen, die aus einer nach der Bruttomethode erstellten Bilanz abgeleitet wurden, als ordnungsgemäß anzusehen.